

Prüfungsordnung
– Besondere Bestimmungen –
für den
Studiengang Wirtschaftsinformatik
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

- In der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. Juni 2011 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2011 (GVBl. S. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 07. Dezember 2010 beschlossen. Der Senat hat sie am 5. April 2011 befürwortet. Der Rektor hat sie am 20. Juni 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 20. Juni 2011 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Art und Dauer der Prüfungen
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studienordnung (BStO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ die Prüfungsleistungen im Studiengang. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht und die Bachelorarbeit bestanden haben, den akademischen Grad

“Bachelor of Science (B. Sc.)“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das sechste Semester ist für das Fachpraktikum und für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

(2) Lehrinhalt, Lehrumfang und Studienaufwand sind im Studienplan festgelegt. Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von 12 Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen. Davon entfallen 152 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Die Aufteilung der Leistungspunkte ist der Anlage zu entnehmen. Für das Fachpraktikum und für die Bachelorarbeit werden jeweils 12 LP vergeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren und einem akademischen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie einem Studierenden des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

Art und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 (Studienplan) zur BStO geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dürfen jeweils nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt 14 Prüfungsleistungen zulässig. Wird in einer schriftlichen zweiten Wiederholung die erforderliche Mindestleistung nicht erbracht, ist dem Studierenden auf seine Bitte hin die Notenfindung von einem der Prüfer mündlich zu erläutern. Den entsprechenden Antrag kann der Studierende bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses bei dem Prüfer stellen. Versäumt der Studierende, das vereinbarte Gespräch wahrzunehmen, geht sein Anspruch darauf verloren.

(3) Jeder Studierende kann für vier bestandene Prüfungsleistungen (Freiversuchsregelung) je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Bachelorarbeit. Die Inanspruchnahme des Versuchs zur Notenverbesserung hat der Studierende dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist des auf die betreffende Prüfungsleistung folgenden Semesters schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll im letzten Semester der Regelstudienzeit angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass die für den Bachelorabschluss geforderten weiteren Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum, zwei Prüfungsleistungen und die im Prüfungsplan (Anlage zur Studienordnung) für das 6. Fachsemester empfohlenen Studienleistungen noch nicht erbracht worden sind.

(3) Wird das Thema der Bachelorarbeit von einer Person vorgeschlagen, die nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist, so hat der Studierende hierfür die Zustimmung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsinformatik einzuholen.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachten gebildet. Wird die Bachelorarbeit von drei oder mehr Gutachtern bewertet, ist die Gesamtnote anhand des Medians (Zentralwert) aller Teilnoten zu ermitteln.

(5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 20. Juni 2011

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor